



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : GR 201/2016

Datum : 29.06.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan, Grundriss, Baubeschreibung

Thema:

Antrag auf Nutzungsänderung von einem
Textilgeschäft zu einer Sushi-Bar mit
Lieferservice, Bismarckstraße 3;
Erteilung des Einvernehmens

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 19.07.2016

Das Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung der KE VENDING UG von einem Textilgeschäft zu Gastronomie (Sushi-Bar mit Lieferservice) im Gebäude Bismarckstraße 3 auf dem Grundstück Flst. Nr. 124 wird erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Am 02.05.2016 wurde über das Stadtbauamt Furtwangen ein Bauantrag auf Nutzungsänderung des Gebäudes Bismarckstraße 3 eingereicht. Gemäß dem Bauantrag soll ein baurechtlich genehmigtes Textilgeschäft zu einer Gastronomie umgenutzt werden. Die Gastronomie beinhaltet eine Sushi-Bar mit Lieferservice. Der Betrieb der Sushi-Bar ist nach Angaben der Bauherrin eher auf die Mitnahme der Speisen als so genanntes „Take-away“ Restaurant ausgelegt. Näheres kann der Baubeschreibung entnommen werden, welche dieser Vorlage angeschlossen ist.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtzentrum Marktplatz/Bismarckstraße“, welcher seit dem 09.10.1975 als rechtsverbindlich gilt. Der Bebauungsplan weist für das Grundstück ein Mischgebiet aus. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes. Die von der Stadt Furtwangen durchgeführte Angrenzerbenachrichtigung ergab keine Einwendungen.

Bezüglich der Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erwähnen, dass durch die ursprüngliche Genehmigung des Textilgeschäftes ein Stellplatz Bestandsschutz genießt. Für Gaststätten ist nach der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze 1 Stellplatz je 9 m² Gastraum erforderlich. Wenn die künftige Gastfläche somit weniger als 18 m² ausweist, ist ein zusätzlicher Stellplatz nicht erforderlich. Die von der Bauherrin eingereichten Pläne setzen für den Gastraum eine Fläche von 17,9 m² fest. Ein weiterer Stellplatz ist nach der vorliegenden Planung somit nicht notwendig.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Keine.